

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2024

Holzminden, den 19.06.2024

Nr. 25

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
39	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2024 HOL Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungkrankheit des Serotyps 3; vom 19.06.2024	94

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2024 HOL

Genehmigung der freiwilligen vorbeugenden Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Nr. 10 Buchst. b Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

wird für den Landkreis Holzminden folgendes bestimmt:

1. Zur Vermeidung der Ausbreitung der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3 bei empfänglichen Tierarten wird den Tierhaltern genehmigt, ihre Tiere freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen den Serotyp 3 der Blauzungenkrankheit oder, bis ein zugelassener Impfstoff verfügbar ist, mit einem immunologischen Tierarzneimittel, dessen Anwendung durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV*) gestattet wurde, impfen zu lassen. Hierbei sind die Angaben der Impfstoffhersteller zu beachten.
2. Wer als Tierhalter von der Genehmigung unter Nr. 1 Gebrauch macht, hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle entsprechend § 4 der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung* jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - a. der Registriernummer seines Betriebs,
 - b. des Datums der Impfung,
 - c. des verwendeten Impfstoffes inklusive Chargennummer und
 - d. bei Rindern unter Angabe der Ohrmarken, bei Schafen, Ziegen und Neuweltkameliden unter Nennung der Anzahl der geimpften Tiere mitzuteilen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die unter Nr. 2 genannte Mitteilungspflicht kann durch eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank durch den Tierhalter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Impftierarzt) erfolgen. Bei Neuweltkameliden erfolgt dies durch eine formlose Anzeige beim Landkreis Holzminden, Verbraucherschutz und Tiergesundheit. Nähere Informationen sind unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de zu finden.

Begründung:

Seit Oktober 2023 sind in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) aufgetreten. Das Land Niedersachsen hat dadurch den Status „seuchenfrei“ verloren. Damit verbunden sind Einschränkungen beim Handel und beim Verbringen von Wiederkäuern.

BTV-3 verursacht teilweise schwere Symptome insbesondere bei Schafen und kann zum Tod der Tiere führen. Bei Rindern wurde z. B. ein massiver Rückgang der Milchleistung registriert. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit kommt der Impfung eine besondere Bedeutung zu.

Einen zugelassenen Impfstoff gegen den BTV Serotyp 3 gibt es zurzeit in Europa nicht. Durch die Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV*), die am 07.06.2024 in Kraft trat, ist nun allerdings die Möglichkeit geschaffen worden, die dort benannten drei Impfstoffe, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden, anzuwenden. Dies gilt solange, bis ein Impfstoff in der EU zugelassen wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung* besteht die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts die Genehmigung zur freiwilligen (vorbeugenden) Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenerkrankung zu erteilen.

Der Landkreis Holzminden ist sachlich und örtlich zuständig. Die freiwillig vorbeugende Schutzimpfung von empfänglichen Tierarten gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 wird mit dieser Allgemeinverfügung genehmigt.

Um bei einer weiteren Ausbreitung der Seuche die Gefährdungslage besser einschätzen und ggf. weitere Anordnungen treffen zu können, wird neben den verpflichtenden Mitteilungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung* auch die Meldung der Ohrmarkennummern nach Satz 2 angeordnet.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Genehmigung greift insbesondere nicht in die Grundrechte der betroffenen Tierhalter ein, da die Maßnahme freiwillig ist und der Entscheidung des einzelnen Tierhalters unterliegt.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG*). Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG*) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungs-Verordnung* oder der BTV-3-ImpfgestattungsV* zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungs-Verordnung* geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

*** Rechtsgrundlagen**

- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – **TierGesG**)
- Zweite Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (**BTV-3-ImpfgestattungsV**)
- Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (**EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**)

in der jeweils geltenden Fassung

Holzminden, den 19.06.2024
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Michael Schünemann